

Einführung der Gesundheitskarte

Leitfaden

Bestätigung der Validierung der Personalisierung einer eGK

Version: 2.3.1
Revision: \main\rel_ors1\rel_opb1\10
Stand: 02.03.2018
Status: freigegeben
Klassifizierung: öffentlich
Referenzierung: [gemLeit_Best_eGK_Pers]

Dokumentinformationen

Änderungen zur Vorversion

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Überarbeitung hinsichtlich der Rechtsform der Validierung der Personalisierung der eGK.

Dokumentenhistorie

Version	Stand	Kapitel	Grund der Änderung, besondere Hinweise	Bearbeiter
2.0.1	21.05.14		Erst-Erstellung	Zulassung
2.1.0	19.01.15		Änderungen gemäß Abstimmung mit den Gesellschaftern	Zulassung
2.2.0	30.06.16		redaktionelle Änderungen, Gesellschafterkommentierung	Zulassung
2.2.1	15.11.16		Anpassungen der Rechtsform, Gesellschafterkommentierung	Zulassung
2.3.0	30.01.17		freigegeben	gematik
2.3.1	02.03.18		Link zur gematik-Website aktualisiert	gematik

Inhaltsverzeichnis

Dokumentinformationen	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
2 Bestätigungsinhalt eGK	6
2.1 Bestätigungsinhalt	6
2.2 Deltavalidierung.....	7
3 Prüfbereiche und Rollen	8
3.1 Prüfbereiche.....	8
3.2 Rollen	8
4 Validierung der Personalisierung.....	9
4.1 Ablauf Validierung der Personalisierung.....	10
4.2 Einreichung des Prüfgegenstandes	10
5 Nachweise	12
5.1 Einreichung der Nachweise	12
5.2 Zugelassene eGK.....	12
5.3 Prüfbericht Teil 1 zur Druckfahne.....	12
5.4 Prüfbericht Teil 2	13
5.5 Deltavalidierung.....	13
Anhang A	14
A1 – Abkürzungen.....	14
A2 – Abbildungsverzeichnis.....	14
A3 – Referenzierte Dokumente.....	14
A3.1 – Dokumente der gematik.....	14
A3.2 – Weitere Dokumente	15
A4 – Auftragsformular und Mustervorlagen.....	15
A5 – Checkliste zur Beauftragung	16
Anhang B	17
B1 – Verfahrensinitiierung auf Grundlage Gesellschafterbeschluss	17

B2 – Festlegungen 17

1 Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Validierung der Personalisierung für das Objekt „personalisierte eGK“ mit seinen Ausprägungen und regelt die besonderen Prüfbereiche und Nachweispflichten des Auftraggebers in diesem Prüfverfahren. Es ist dem übergeordneten Leitfaden der Bestätigung zur Validierung der Personalisierung [gemLeit_übergrPers] in der jeweils geltenden Fassung nachgeordnet. Die dort enthaltenen Regelungen gelten vollumfänglich für dieses Bestätigungsverfahren. Der übergeordnete Leitfaden [gemLeit_übergrPers] kann der Internetpräsenz der gematik entnommen werden (siehe <https://fachportal.gematik.de/service/personalisierungsvalidierung/bestaetigungsverfahren>).

Die gematik wurde von ihren Gesellschaftern beauftragt, die Validierung der Personalisierung der eGK durchzuführen.

Bei der Validierung der Personalisierung handelt es sich um ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der gematik als Auftragnehmer.

2 Bestätigungsinhalt eGK

Entsprechend den Anforderungen aus dem Anhang B ist jede Krankenkasse verpflichtet

- vor der Erstausgabe der eGK an die Versicherten,
- bei einem Wechsel des Kartenpersonalisierers sowie
- bei jedem Kartengenerationswechsel

die gematik mit einer Validierung der Personalisierung zu beauftragen.

Bei einer VSD-Schemaänderung haben die Krankenkassen eine Validierung der Änderungen bezüglich des Teils 2 (sog. Deltavalidierung) durchzuführen.

2.1 Bestätigungsinhalt

Die von der gematik zugelassene eGK wird im Auftrag der Kartenherausgeber im Rahmen der Personalisierung mit individuellen Daten des Versicherten beschrieben. Dieser Leitfaden beschreibt die Überprüfung der Personalisierung gemäß den Anforderungen aus dem Anhang B.

Unter Festlegung des Anhangs B wurden die folgenden Prüfgrundlagen erarbeitet: [gemPVo_eGK_Val_G1plus] für eGK G1+ und [gemProdT_eGK_PersVal] für eGK G2.

Im Rahmen der zweigeteilten Validierung der Personalisierung wird im ersten Teil eine optische Prüfung anhand von den Kartenherausgebern einzureichenden unterschriebenen Prüfdruck der eGK mit fiktiven Versichertendaten durch die gematik vorgenommen. Der zweite Teil beinhaltet eine Prüfung des Prüfberichts aus der Testung mit zehn Eckkarten durch den Auftraggeber bzw. durch den von ihm beauftragten Personalisierer mit der von der gematik zur Verfügung gestellten Testsoftware PVTe.

Bestätigt wird, dass gemäß den [gemPVo_eGK_Val_G1plus] bzw. [gemProdT_eGK_PersVal]

- die Druckfahne nach optischer Prüfung den gematik-Vorgaben entspricht
- die mit der Testsoftware PVTe durchgeführten Testfälle zur Prüfung der Personalisierung der eGK erfolgreich abgeschlossen wurden

Die gematik weist darauf hin, dass durch die Prüfung mittels Testsoftware PVTe nur bestimmte Merkmale der Personalisierung getestet werden. Davon unberührt trägt jeder Herausgeber die Verantwortung für die Mangelfreiheit seines Kartenprodukts und hat dies durch entsprechende Kontrollen und Tests sicherzustellen.

2.2 Deltavalidierung

Im Kapitel 5.5 sind die Nachweise für Deltavalidierungen beschrieben.

3 Prüfbereiche und Rollen

3.1 Prüfbereiche

Im Rahmen der Validierung der Personalisierung sind folgende Prüfbereiche gemäß [gemPVo_eGK_Val_G1plus] für eGK Generation 1+ bzw. [gemProdT_eGK_PersVal] für eGK Generation 2 zu durchlaufen und darüber hinaus weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

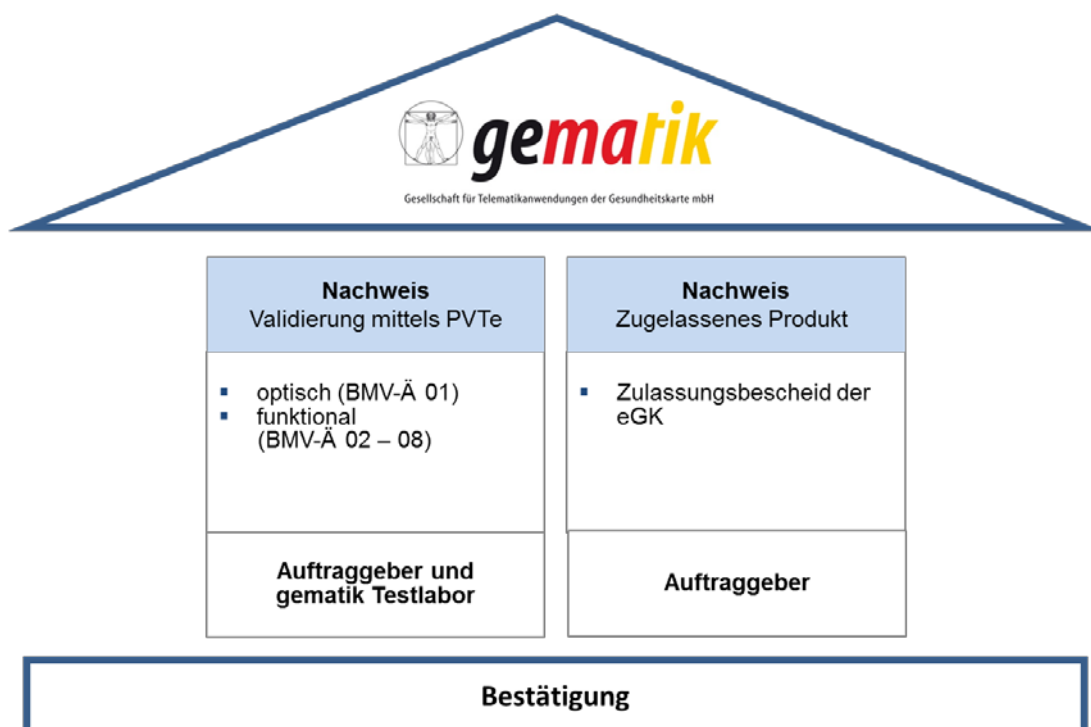


Abbildung 1: Prüfbereiche

3.2 Rollen

Folgende Rollen gemäß [gemLeit_übergrPers] werden bei der Validierung der Personalisierung benötigt:

- Auftraggeber (Krankenkasse) inkl. des von ihm beauftragten Personalisierers
- Zulassungsstelle
- Testlabor.

4 Validierung der Personalisierung

Das folgende Kapitel umfasst die Erteilung des Auftrags, die Einreichung des Prüfobjekts, notwendige Nachweise sowie die Ausstellung der Bestätigung.

Die Validierung der Personalisierung einer eGK [gemLeit_Best_eGK_Pers] steht in Abhängigkeit zu weiteren Verfahren. Die zwingende Reihenfolge bei der Durchführung ist:

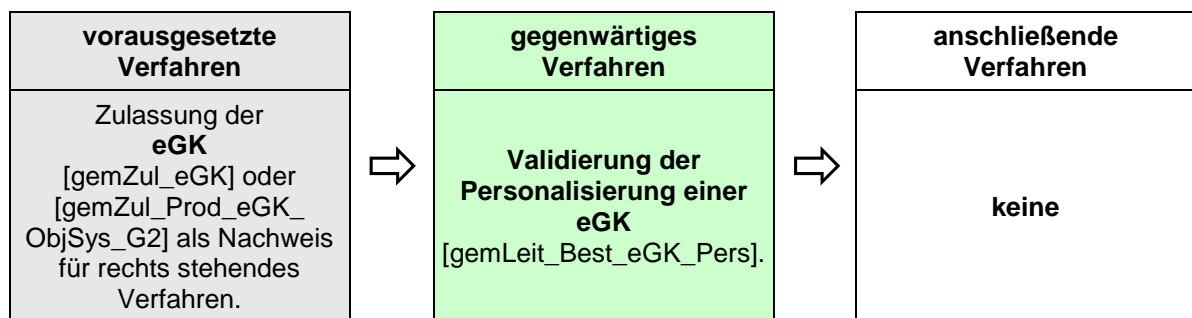


Abbildung 2: Reihenfolge Validierung der Personalisierung

4.1 Ablauf Validierung der Personalisierung

Nachfolgend die schematische Darstellung des Ablaufs der Validierung.

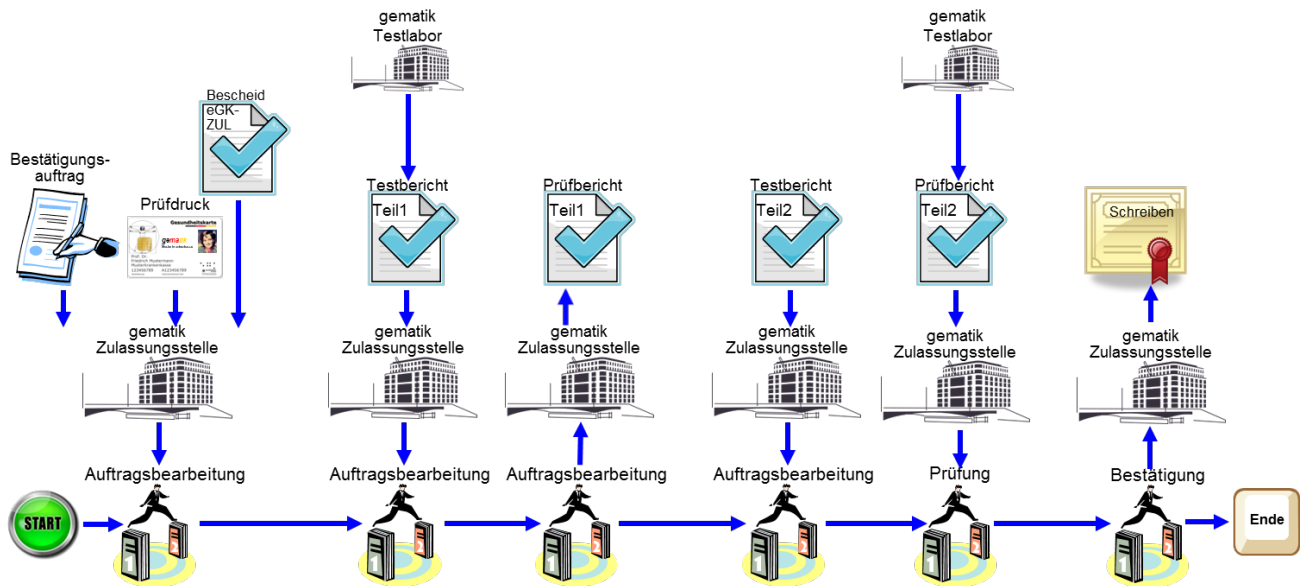


Abbildung 3: Ablauf Validierung der Personalisierung

Die Validierung der Personalisierung beginnt mit der Beauftragung der gematik-Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle prüft den Auftrag auf Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben. Im Positivfall und nach Übersendung des Prüfdrucks beauftragt die Zulassungsstelle die Prüfung Teil 1 im Testlabor. Das Testlabor erstellt einen Prüfbericht Teil 1. Das Ergebnis wird dem Auftraggeber übermittelt. Entweder muss der Auftraggeber nachbessern oder das Layout wird zum Druck freigegeben. Aus dem Produktionsprozess werden zehn eGK mit der Testsoftware PVTe getestet, ein Prüfbericht erstellt und der gematik übersendet. Die Zulassungsstelle beauftragt die Prüfung der Testergebnisse des PVTe im Testlabor.

Die Zulassungsstelle prüft die erforderlichen Nachweise gemäß Kapitel 5.1 auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit.

Sind alle Prüfschritte erfolgreich abgeschlossen, bestätigt die Zulassungsstelle die erfolgreiche Validierung der Personalisierung. Bei negativem Prüfergebnis wird dies dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

4.2 Einreichung des Prüfgegenstandes

Folgender Prüfgegenstand ist einzureichen:

- Prüfdruck der eGK in Originalmaßen mit fiktiven Versichertendaten in der Maximallänge je Layout (Teil 1),

- Prüfbericht (Teil 2) der personalisierten eGK mittels Testsoftware PVTe.

Die 10 Stück personalisierte eGKs mit echten Versichertendaten sind vom Auftraggeber oder dem beauftragten Kartenhersteller/Personalisierer selbst zu prüfen und **NICHT** der gematik zu übersenden.

5 Nachweise

5.1 Einreichung der Nachweise

Die Bestätigung zur Validierung der Personalisierung erfordert folgende Nachweise:

- Zulassung des eGK-Objektsystems,
- Prüfbericht Teil 1 zur Druckfahne der eGK und
- Prüfbericht Teil 2 der personalisierten eGK mittels Testsoftware PVTe.

Mit der Beauftragung kann zeitgleich der Nachweis der eGK-Zulassung und die Druckfahne für die Prüfung Teil 1 eingereicht werden.

5.2 Zugelassene eGK

Die Validierung der Personalisierung erfordert die Kopie des gültigen Zulassungsbescheids der verwendeten initialisierten eGK oder es ist die Referenz auf die Zulassungsnummer der eGK-Zulassung im Auftrag zur Bestätigung der Validierung der Personalisierung einzutragen.

5.3 Prüfbericht Teil 1 zur Druckfahne

Die Validierung der Personalisierung erfordert eine optische Prüfung einer eGK. Hierzu ist ein Prüfdruck einer eGK mit fiktiven Versichertendaten in der Maximalausprägung je Layout einzureichen. Der Prüfdruck ist auszuführen:

- auf DIN A4
- weißem Papier (keine Recyclingpapier)
- mit dem Gewicht (70 – 90g/qm)
- jeweils ein Blatt von der Vorderseite und Rückseite (nur bei EHIC) der eGK
- in Originalmaßen – Maßstab 1:1
- in Farbe
- in maximaler Qualität.

Die Prüfung erfolgt gegen die Anforderungen des [gemPVo_eGK_Val_G1plus] für eGK Generation1+ bzw. [gemProdT_eGK_PersVal] für eGK Generation 2. Hierbei werden die Lage der Bedruckungs- und Beschriftungsfelder und des Bildes gegen die geltenden technischen Spezifikationen geprüft.

Die Zulassungsstelle beauftragt die Prüfung Teil 1 beim Testlabor. Das Testlabor führt die Prüfung einmal auf Basis des [gemPVo_eGK_Val_G1plus] für eGK Generation1+ bzw. [gemProdT_eGK_PersVal], Kapitel 3.1 und gemäß Anhang B für eGK Generation 2 durch und fasst die Ergebnisse unabhängig von ihrem Erfolg in einem Prüfbericht zusammen. Dieser Prüfbericht dient als Nachweis der Prüfung Teil 1 und wird der Zulassungsstelle vom Testlabor beigebracht.

5.4 Prüfbericht Teil 2

Die Validierung der Personalisierung erfordert eine automatisierte Testung gegen die Anforderungen des [gemPVo_eGK_Val_G1plus] für eGK Generation1+ bzw. [gemProdT_eGK_PersVal] und gemäß Anhang B für eGK Generation 2 mit zehn eGK aus dem Produktionsprozess. Es muss sichergestellt werden, dass diese Karten nach der Prüfung wieder in den Kartenauslieferungsprozess eingesteuert werden können.

Diese Testung ist durch den Auftraggeber bzw. durch den von ihm beauftragten Personalisierer ausschließlich mit der von der gematik zur Verfügung gestellten Testsoftware PVTe durchzuführen.

Es ist notwendig, dass der daraus resultierende Prüfbericht Teil 2 der Zulassungsstelle vom Auftraggeber beigebracht werden.

Die im Prüfbericht Teil 2 verwendeten Institutionskennzeichen (IK) des Kostenträgers werden gegen die aktuellen Kostenträgerstammdaten abgeglichen. Die gematik teilt abweichende IK der KBV und KZBV mit.

5.5 Deltavalidierung

Im Falle einer Schemaänderung (XSD) der Versichertenstammdaten wird eine sogenannte Deltavalidierung durchgeführt, in der die korrekte Befüllung der Datencontainer nachzuweisen ist.

Schemaänderungen auf Karten der Generation G1 sind nicht zulässig.

Diese Deltavalidierung gestaltet sich wie folgt:

- Der Auftraggeber beauftragt die gematik mit der Validierung der Personalisierung eGK mit dem Hinweis auf die Deltavalidierung aufgrund der Schemaänderung der Versichertenstammdaten. Dabei ist die Referenz (Nummer der bestehenden Bestätigung) anzugeben.
- Prüfungen:
 - Teil 1 der Prüfung gemäß Kap. 5.3 entfällt
 - Teil 2 der Prüfung gemäß Kap. 5.4.

Anhang A

A1 – Abkürzungen

Kürzel	Erläuterung
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag (BMV-Ärzte) § 3 Abs. 5 der Anlage 4a, Anhang 9
BMV-Z	Bundesmantelvertrag Zahnärzte
eGK	elektronische Gesundheitskarte
GKV-SV	Gesetzliche Krankenversicherungen Spitzenverband
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KZBV	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
PVTe	PersonalisierungsValidierungstool extern
TI	Telematikinfrastruktur
ZLS	Verfahrensschlüssel (ehemals Zulassungsschlüssel)

Das übergreifende Glossar der gematik [gemGlossar] wird als eigenständiges Dokument zu Verfügung gestellt.

A2 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prüfbereiche.....	8
Abbildung 2: Reihenfolge Validierung der Personalisierung.....	9
Abbildung 3: Ablauf Validierung der Personalisierung.....	10

A3 – Referenzierte Dokumente

A3.1 – Dokumente der gematik

Die nachfolgende Tabelle enthält die Bezeichnung der in dem vorliegenden Dokument referenzierten Dokumente der gematik zur TI. Version und Stand der referenzierten Dokumente sind dabei in der Tabelle nicht aufgeführt. Der mit der vorliegenden Version korrelierende Entwicklungsstand dieser Konzepte und Spezifikationen wird je Produkttyp in Produkttypsteckbriefen konfiguriert. Die gültigen Versionen dieser Produkttypsteckbriefe wiederum werden in einer Dokumentenlandkarte definiert. Die zu dem vorliegenden Dokument passende(n) gültige(n) Versionsnummer(n) sind den Produkttypsteckbriefen zu entnehmen, in denen diese Dokumentenversion aufgeführt wird (siehe <https://fachportal.gematik.de/spezifikationen>).

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[gemGlossar]	gematik: Glossar der Telematikinfrastuktur
[gemProdT_eGK_PersVal]	gematik: Produkttypsteckbrief - Prüfvorschrift Bestätigungsgegenstand Validierung der Personalisierung eGK G2
[gemPVo_eGK_Val_G1plus]	gematik: Prüfvorschrift Validierung der Personalisierung eGK Generation1plus
[gemZul_Prod_eGK_ObjSys_G2]	gematik: Spezifikation der elektronischen Gesundheitskarte eGK-Objektsystem
[gemLeit_übergrPers]	gematik: übergeordneter Leitfaden Bestätigung der Validierung der Personalisierung
[gemLeit_Best_eGK_Pers]	gematik: Bestätigung Personalisierung eGK (eGK-Pers) G2

A3.2 – Weitere Dokumente

[Quelle]	Herausgeber: Titel
[BMV-Ä]	Spitzenverbände der Krankenkassen, Kassenärztlicher Bundesverband: Bundesmantelvertrag-Ärzte
[BMV-Z]	Spitzenverbände der Krankenkassen, Kassenärztlicher Bundesverband: Bundesmantelvertrag-Zahnärzte

A4 – Auftragsformular und Mustervorlagen

Bei der Beauftragung sind die Formulare und Muster der gematik im Zusammenhang mit der hier beschriebenen Validierung der Personalisierung in der jeweils geltenden Version zu verwenden (siehe <https://fachportal.gematik.de/service/personalisierungsvalidierung/bestaetigungsverfahren>):

- „Bestätigung der Validierung der Personalisierung einer eGK (gemZul_Auftrag_Best_PersValeGK)“

A5 – Checkliste zur Beauftragung

Die folgende Checkliste soll als Hilfestellung für die Beauftragung der Bestätigung dienen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

lfd. Nr.	Aktion	erledigt
1	Leitfaden von der gematik-Website downloaden	
2	Auftragsformular von der gematik-Website laden und ausfüllen	
3	ggf. offene Fragen mit der Zulassungsstelle klären (030/40041-200)	
4	Auftragsformular vorab an Zulassungsstelle per E-Mail [zulassung@gematik.de] versenden und drucken	
5	Auftragsformular rechtsgültig unterschreiben und an Zulassungsstelle per Post versenden	
6	Prüfdruck und Kopie der eGK-Zulassung gemäß Definition im Leitfaden erstellen und an Zulassungsstelle versenden.	
7	Durchführung der Testung Teil 2 mit der Testsoftware PVTe und Prüfbericht Teil 2 erstellen. Diesen an die Zulassungsstelle übersenden.	
8	ggf. Klärung der IK gemäß Definition im Leitfaden	

Anhang B

B1 – Verfahrensinitiierung auf Grundlage Gesellschafterbeschluss

Grundlage ist der BMV-Ä zwischen der KBV und dem GKV-SV § 3 Abs. 5 der Anlage 4a inklusive Anhang 9 vom 22.04.2008 und die Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-SV § 3 Abs. 5.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 von der KBV und dem GKV-Spitzenverband wurde die gematik im Auftrag der Gesellschafter aufgefordert, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Es soll eine Prüfung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zur Erstausgabe an die Versicherten gemäß oben genannter Grundlage erfolgen.

B2 – Festlegungen

Folgende zum BMV-Ä/Z ergänzende Festlegungen (aus Konzepten und Beschlüssen der Vertragspartner (GKV-SV, KBV, KZBV)) sind für die Prüfung der eGK durch die gematik verbindlich. Diese Festlegungen werden bei Bedarf fortgeschrieben und mit den Vertragspartnern abgestimmt.

1. Der Prüfumfang MUSS sich ausschließlich auf den Zweck der Vertragserfüllung gem. § 3 Abs. 5 der Anlage 4a BMV-Ä inklusive des Anhangs 9 der Anlage 4a BMV-Ä und gem. § 3 Abs. 4 der Vereinbarung KZBV fokussieren. Die Personalisierungsvalidierung stellt eine Prüfung zum Nachweis der Anforderungen des BMV-Ä Anhang 9 dar und ist daher keine Prüfung im Sinne eines vollständigen Tests.

Entsprechend den Vereinbarungen ist jede Krankenkasse verpflichtet

- vor der Erstausgabe der eGK an die Versicherten,
- bei jedem Wechsel des Kartenpersonalisierers,
- bei jedem Kartengenerationswechsel
- sowie bei einem Wechsel des VSD-Schemas (hier nur Deltavalidierung)

bei der gematik eine Personalisierungsvalidierung zu beantragen und durchzuführen.

2. Prüfrelevant sind ausschließlich Daten, die beim Personalisierungsprozess auf die eGK aufgesendet werden.
3. Der Begriff „Datenobjekt“ MUSS ausschließlich in der Definition nach ISO 7816 verwendet werden.
4. Die 10 Echtkarten MÜSSEN den gültigen Spezifikationen genügen.

5. Das Verfahren zur Abkündigung einer Spezifikationsversion als Basis der Validierung MUSS durch die gematik gemeinsam mit den drei Vertragspartnern festgelegt werden (GKV-SV, KBV, KZBV).
6. Es MUSS sichergestellt sein, dass die Eckkarten nach Prüfung wieder in den Kartenherausgabeprozess eingesteuert werden kann.
7. Es DÜRFEN NUR Prüfungen betrachtet werden, die ohne HBA/SMC durchgeführt werden können.
8. Die optische Prüfung Teil 1 MUSS mittels einer Schablone durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgt mittels Prüfdruck (10 Testkarten und Referenzdaten sind nicht erforderlich). Innerhalb der Prüfung Teil 2 kann eine optische Prüfung mit Eckkarten mittels der Prüfschablone durchgeführt werden. Das Ergebnis muss nicht in dem Prüfbericht dokumentiert werden.
9. Die optische Prüfung MUSS im Prüflabor der gematik erfolgen.
10. Im Prüflabor der gematik DÜRFEN NUR Prüfdrucke und Prüfprotokolle Teil 2 geprüft werden.
11. Im Prüfprotokoll der Prüfung Teil 2 MÜSSEN für jede eGK die Institutionskennzeichen des Kostenträgers protokolliert werden. Die gematik prüft die Institutionskennzeichen unter Verwendung der Kostenträgerstammdatei der KBV.
12. Die gematik MUSS für die Prüfung Teil 2 den Kartenherausgebern ein betriebsbereites, vorkonfiguriertes Hardwarepaket zur Verfügung stellen. Ab Karten der Generation 2 stellt die gematik anstelle eines Hardwarepakets ein lauffähiges VM-Ware Image zur Verfügung welches die Kartenherausgeber selbstständig auf die bereits ausgerollte Hardware oder auf kasseneigene Hardware installieren können.
13. Das Hardwarepaket und das VM-Ware Image MUSS kassenübergreifend einsetzbar sein.
14. Für das Hardwarepaket und VM-Ware Image DÜRFEN den Kartenherausgebern KEINE Kosten entstehen (z.B. Lizenzgebühren, Kosten für Wartung, Kosten für Releasewechsel, Softwareupdate oder Kosten für Support).
15. Das Hardwarepaket und VM-Ware Image DARF von den Kostenträgern ohne jede Einschränkung benutzt werden.
16. Die Prüfsoftware MUSS benutzerfreundlich gestaltet werden.
17. Ein Benutzerhandbuch MUSS mit dem Hardwarepaket und VM-Ware Image ausgeliefert werden.
18. Softwareupdates im Rahmen von Wartung und Releasewechsel sind von der gematik als VM-Ware Image zum Download bereit zu stellen.
19. Das Bestätigungsverfahren der Kartenherausgeber MUSS unberührt bestehen bleiben, eine Verknüpfung zur „Validierung der Personalisierungsdaten eGK“ DARF NICHT erfolgen. Damit hat eine Nicht-Bestätigung bei der Validierung der Personalisierungsdaten eGK keine Auswirkung auf die Bestätigung als Kartenherausgeber.
20. Es MUSS ein separates Bestätigungsverfahren „Validierung der Personalisierungsdaten eGK“ eingeführt werden.

21. Die beiden Prüfungen, Prüfung Teil 1 und Prüfung Teil 2, MÜSSEN sequentiell erfolgen, d.h. erst nach erfolgreicher Prüfung Teil 1 kann die Prüfung Teil 2 erfolgen.
22. Für eine Bestätigung „Validierung der Personalisierungsdaten eGK“ MÜSSEN beide Prüfungen bzw. Prüfung Teil 2 bei der Deltavalidierung erfolgreich durchgeführt werden.
23. Nach Vorlage beider positiver Prüfergebnisse MUSS die gematik ohne zeitlichen Verzug eine positive Mitteilung über die Validierung der Personalisierungsdaten eGK sowohl an die benannten Ansprechpartner des jeweilig geprüften Kartenherausgebers als auch an die drei Ansprechpartner der Vertragspartner senden.
24. Der Versand der positiven Mitteilung über die Validierung der Personalisierungsdaten eGK MUSS an die Vertragspartner KBV, KZBV und GKV-SV aufgezählten Adressaten zeitgleich erfolgen.
25. Das Bestätigungsverfahren „Validierung der Personalisierungsdaten eGK“ MUSS von jeder Krankenkasse durchgeführt werden.
26. Das Bestätigungsverfahren „Validierung der Personalisierungsdaten eGK“ ist kostenpflichtig.
27. Die Prüfergebnisse sind von der gematik vertraulich zu behandeln. Positive Prüfergebnisse sind nur an die benannten Ansprechpartner des Kartenherausgebers und Vertragspartner zu kommunizieren. Negative Prüfergebnisse sind seitens der gematik ausschließlich an den jeweiligen Kartenherausgeber zu kommunizieren. Die gematik kommuniziert keine negativen Prüfergebnisse an die Vertragspartner.
28. Nach Prüfung Teil 2 ist ein Prüfprotokoll systemseitig durch das Hardwarepaket bzw. VM-Ware Image zu erstellen.
29. Für das Verfahren der Personalisierungsvalidierung werden keine Sammelbestätigungen erteilt. Das Verfahren sieht keine Herausgebererklärungen vor.
30. Bei einem Wechsel des VSD-Schemas ist eine Deltavalidierung durchzuführen (nur Prüfung Teil 2 – automatische Prüfung durch Hardwarepaket bzw. VM-Ware Image).
31. Befüllung und Interpretation des VSD-Schemas Version 5.2.0
 - Die optionalen Elemente/Felder „Ruhender Leistungsanspruch“ und „Kostenerstattung“ werden von den Kassen nicht personalisiert, d.h. nicht in den Datensatz geschrieben.
 - Das Pflichtfeld „Status“ aus dem Element „Zuzahlungsstatus“ wird mit dem Wert 0 (von Zuzahlungspflicht nicht befreit) gefüllt. Das optionale Feld „Gueltig_bis“ aus dem Element „Zuzahlungsstatus“ wird nicht in den Datensatz geschrieben.
 - Die Pflichtfelder „Aerztlich“ und „Zahnaerztlich“ aus dem Element „Selektivvertraege“ werden einheitlich mit dem Wert „9“ (=Kennzeichen wird nicht genutzt) gefüllt. Das optionale Feld „Art“ wird nicht genutzt.

- Die Inhalte der Felder „Zuzahlungsstatus“, „Ruhender Leistungsanspruch“, „Kostenerstattung“ und „Selektivverträge“ werden bis zu einer anderweitigen Regelung im Bundesmantelvertrag der Ärzte nicht ausgewertet.
32. Die C2C-Prüfung ist eine freiwillige Prüfung, die Ergebnisse der Prüfung MÜSSEN NICHT ggü. der gematik seitens der Kartenherausgeber nachgewiesen werden und sind nicht Bestandteil des Bestätigungsverfahrens „Validierung der Personalisierungsdaten eGK“.
33. Die Felder Nachname, Vorname, Strasse und Ort werden gemäß Vorgaben der DEÜV (Gemeinsamen Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Anlage 9.4, beginnend mit Version 9.4, 18.09.2013) geprüft.